

Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG/PM – 21/2023	Geschäftszahl: 2023-0.746.393	22.11.2023

Begutachtung – Änderung Sachbezugswerteverordnung Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sachbezugswerteverordnung.

In den Erläuterungen möchten wir folgende Klarstellung anregen:

In den Erläuterungen zu Z 1 lit. a und Z 3 lit. a (§ 4c Abs. 1 Z 2 lit. b und § 8 Abs. 9 Z 2) wird darauf hingewiesen, dass die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum arbeitgeber-eigenen Kraftfahrzeug unter anderem durch „In-Vehicle-Aufzeichnungen“ bzw. „Charging History“ der Hersteller sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit am Markt vorhandenen technischen Lösungen, bei der Fahrzeughersteller solche Daten aus den Fahrzeugen oder damit verbundenen Apps zur Verfügung stellen, noch nicht ausgereift sind bzw. noch nicht von allen Herstellern unterstützt werden. Zwar ist es weit verbreitet, dass Fahrzeughersteller gleichzeitig Ladekarten (und damit auch konkretere Aufzeichnungen über Ladevorgänge) anbieten, jedoch ist es auch häufig der Fall, dass Betreiber der Ladeinfrastruktur solche Daten zur Verfügung stellen.

Es ist daher angezeigt, bei dem Verweis auf die In-Vehicle-Aufzeichnung das Wort „*insbesondere*“ zu streichen und alternativ den Nachweis durch eigene Apps oder die Aufzeichnung (charging history) zu nennen. Ergänzend sollte an dieser Stelle auch aufgenommen werden, dass neben den Herstellern auch die Betreiber von Ladestationen die Ladedaten zur Verfügung stellen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin